Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht 269

Philine Wehling

Wasserrechte am Nil





Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht

Begründet von Viktor Bruns

 $\label{eq:herausgegeben} Herausgegeben \ von \\ Armin \ von \ Bogdandy \cdot Anne \ Peters$

Band 269

Philine Wehling

Wasserrechte am Nil

Der Einfluss des internationalen Wasserrechts auf die Entwicklung eines Vertragsregimes zur Nutzungsverteilung und gemeinsamen Wasserwirtschaft am Beispiel des Nils

Nile Water Rights

The impact of international water law on the development of a treaty regime for allocating water use and joint water management using the example of the Nile

(English Summary)



ISSN 0172-4770 ISSN 2197-7135 (electronic) Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht

ISBN 978-3-662-54928-5 ISBN 978-3-662-54929-2 (eBook) https://doi.org/10.1007/978-3-662-54929-2

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Springer

© Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., to be exercised by Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg 2018

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer ist Teil von Springer Nature Die eingetragene Gesellschaft ist Springer-Verlag GmbH Deutschland Die Anschrift der Gesellschaft ist: Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Germany



Vorwort

Die Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg im September 2016 als Dissertation angenommen. In ihrer vorliegenden Fassung ist sie auf dem Stand von Januar 2017. Sie entstand während meiner Arbeit als Rechtsexpertin im Rechtlichen Dienst der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), die mich häufig auch in den Nahen Osten und nach Nordafrika geführt hat.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn em. Professor Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum für die Annahme meines Dissertationsvorhabens, seine umfassende Unterstützung während der Entwicklung des Themas und seine zahlreichen weiterführenden Ratschläge. Herzlicher Dank gilt zudem Frau Professorin Dr. Ute Mager für ihre Anmerkungen und Vorschläge zur Überarbeitung des Manuskripts sowie Frau Professorin Dr. Anne Peters und Herrn Professor Dr. Armin von Bogdandy für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe "Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht" des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.

Sehr herzlich danke ich auch Herrn Blaise Kuemlangan, Leiter des Development Law Service der FAO, für seine vielfältige und tatkräftige Förderung dieser Arbeit; nicht zuletzt durch meine Einsätze in zahlreichen wasserrechtlichen Projekten habe ich wichtige Einblicke in die vielschichtigen praktischen Aspekte des Themas gewinnen können. Viele Kolleginnen und Kollegen haben zudem auf unterschiedlichste Art und Weise zur Entstehung dieser Arbeit beigetragen, besonders bedanken möchte ich mich bei Michael Marx, Carmen Bullon, Stefano Burchi, Pasquale Steduto, Dr. Ali Mekouar und Alexander Müller. Für ihre hilfreichen Anregungen und Hinweise danke ich außerdem Frau Professorin Dr. Patricia Wouters, Herrn Dr. Alistair Rieu-Clarke und Herrn Dr. Wael Khoury.

Mein innigster Dank schließlich gilt meinen Eltern Uta und Gerd für ihre einzigartige Unterstützung in allen Lebenslagen – und meinem Mann Mamoun für die vielen inspirierenden Gespräche und den liebevollen Rückhalt.

Berlin, März 2017

Philine Wehling

Inhaltsverzeichnis

Kapitei 1: Einieitung	1
A. Wasservorkommen und die globale Wasserkrise	1
B. Die Entwicklung des internationalen Wasserrechts	3
C. Wasserknappheit am Nil.	6
D. Das rechtliche Nutzungsregime am Nil	8
E. Ziele und Gang der Darstellung	14
Teil I: Internationales Wasserrecht	
Kapitel 2: Entwicklung des internationalen Wasserrechts	19
A. Anfänge und Entwicklung	19
B. Theoretische Grundlagen	
I. Theorie der absoluten territorialen Souveränität	25
II. Theorie der absoluten territorialen Integrität	
III. Theorie der beschränkten territorialen Souveränität	31
IV. Theorie der Interessengemeinschaft	33
Kapitel 3: Gewohnheitsrechtliche Grundsätze des internationalen	
Wasserrechts	37
A. Materiell-rechtliche Grundsätze	
I. Prinzip der ausgewogenen und angemessenen Nutzung	
1. Herleitung	
2. Rechtliche Tragweite	42
3. Ausgewogene und angemessene Nutzung als fortlaufender	
Prozess	45
II. Verbot erheblicher grenzüberschreitender Schädigungen	45
1. Herleitung	47
2. Konzept des Schädigungsverbots im internationalen	
Wasserrecht	48
3. Verhältnis zwischen Schädigungsverbot und Grundsatz	
ausgewogener und angemessener Nutzung	50

X Inhaltsverzeichnis

III. Pflicht zum Schutz internationaler Wasserläufe und ihrer	
Ökosysteme	
B. Verfahrenspflichten	56
I. Allgemeine Kooperationspflicht	57
II. Notifikationspflicht und dazugehörige Pflichten	5 9
III. Konsultationspflicht	
IV. Pflicht zu regelmäßigem Daten- und Informationsaustausch	
Kapitel 4: Internationale Abkommen über grenzüberschreitende	
Süßwasserressourcen	67
A. Globale Übereinkommen	
I. Übereinkommen über das Recht der nichtschifffahrtlichen Nutzung	
internationaler Wasserläufe von 1997	70
1. Hintergrund.	
2. Überblick über die Bestimmungen des Übereinkommens	
a. Einleitung	
b. Allgemeine Grundsätze	
c. Geplante Maßnahmen	
d. Schutz, Erhaltung und Bewirtschaftung.	
e. Schädliche Umstände, Notfallsituationen, sonstige	07
Bestimmungen und Schlussklauseln	٥٥
II. Artikelentwürfe über das Recht der grenzüberschreitenden	90
Grundwasservorkommen	റാ
B. Regionale Abkommen	
C. Wasserlaufübereinkünfte	
I. Regelungsgegenstände	
II. Anlehnung an globale und regionale Wasserabkommen	
D. Internationale Flusskommissionen	03
Kapitel 5: Zwischenergebnis	09
Teil II: Der Nil	
Kapitel 6: Der Nil und sein Einzugsgebiet	13
A. Quellen, Einzugsgebiet und Flussverlauf	
B. Klima und Wasserknappheit	16
C. Bevölkerungsstrukturen und Wirtschaft im Nilbecken	18
D. Entwicklung und Nutzungen des Nils	18
E. Politische Beziehungen zwischen den Nilanrainerstaaten	
Kapitel 7: Das rechtliche und kooperative Nutzungsregime am Nil 12	23
A. Historischer Kontext.	
B. Abkommen über die Nutzung des Nils	
I. Koloniale Nilwasserverträge	
1. Britisch-italienisches Protokoll von 1891.	
a. Verantwortung Italiens in den auswärtigen	_ ′
Angelegenheiten Äthiopiens aufgrund des Vertrages von	
	28

Inhaltsverzeichnis XI

1 TV . TO 1 Water 1	120
b. Vertragsnachfolge Äthiopiens	
2. Britisch-äthiopisches Abkommen von 1902	
a. Ratifikation	137
b. Übereinstimmung des englischen und amharischen	
Vertragstextes	
c. Ungleicher Vertrag	
d. Vertragsnachfolge Ägyptens und Sudans	144
e. Vertragsbeendigung wegen Änderung wesentlicher	
Umstände	145
f. Vertragsnachfolge Südsudans	147
3. Abkommen zwischen Großbritannien und dem Freistaat	
Kongo von 1906	148
4. Britisch-italienischer Notenwechsel von 1925	151
5. Notenwechsel zwischen Großbritannien und Ägypten	
von 1929	153
a. Ersetzung des Vertrages durch den Nilwasservertrag	
von 1959	155
b. Bindung Tansanias, Kenias und Ugandas an den Vertrag	
aa. Vertragsnachfolge Tansanias, Kenias und Ugandas	
bb. Vertragsbeendigung wegen Änderung wesentlicher	150
Umstände	161
c. Vertragsnachfolge Südsudans	
d. Bindungswirkung für Äthiopien, Eritrea, DR Kongo,	100
Ruanda und Burundi	167
6. Britisch-belgisches Abkommen von 1934.	
7. Notenwechsel über den Owen-Falls-Damm von 1949–1953	
II. Ägyptisch-sudanesischer Nilwasservertrag von 1959	

1. Vertragsinhalt	
2. Bindungswirkung für die Oberliegerstaaten	
3. Vertragsnachfolge Südsudans	
III. Zwischenergebnis	
C. Regionale Kooperationsinitiativen am Nil	
I. Hydromet.	
II. Kagerabecken-Organisation	
III. Undugu	
IV. TECCONILE.	
V. Nile 2002-Konferenzreihe	
VI. Kommission für das Viktoriaseebecken	
VII. Nilbecken-Initiative	
1. Institutioneller Aufbau und Finanzierung	
2. Programme	
VIII. Zwischenergebnis	203
Kapitel 8: Kooperationsrahmenabkommen für das Nilbecken	205
A. Ausarbeitung und Abstimmung	
B. Überblick über die Vertragsbestimmungen	
D. Oberonek doer die verdagsbestillillungen	213

XII Inhaltsverzeichnis

I. Anwendungsbereich	. 214
II. Allgemeine Grundsätze	. 215
III. Interessengemeinschaft	. 215
IV. Grundsatz der ausgewogenen und angemessenen	
Nutzung und Schädigungsverbot	. 216
1. Grundsatz der ausgewogenen und angemessenen Nutzung	. 216
2. Schädigungsverbot	
3. Verhältnis zwischen Grundsatz ausgewogener und	
angemessener Nutzung und Schädigungsverbot	. 220
V. Umweltschutzbestimmungen	
VI. Geplante Maßnahmen	
VII. Wasserversorgungssicherheit.	. 226
VIII. Bestehende Abkommen und gegenwärtige Nutzungen	. 228
IX. Institutionelle Struktur.	
X. Rechte, Pflichten und Vermögenswerte der Nilbecken-Initiative .	. 235
XI. Streitbeilegung	. 237
XII. Sonstige Bestimmungen	. 237
C. Zwischenergebnis und Stellungnahme	. 238
Konital 0. Nutrunggyortailung om Nil moch dem Crundgets	
Kapitel 9: Nutzungsverteilung am Nil nach dem Grundsatz der ausgewogenen und angemessenen Nutzung	242
A. Betrachtung der maßgeblichen Faktoren und Umstände am Nil	. 243 245
I. Faktoren natürlicher Art	
II. Soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse.	
III. Die vom Wasserlauf abhängige Bevölkerung	
IV. Auswirkungen der Nutzungen auf andere Wasserlaufstaaten	
V. Bestehende und mögliche Nutzungen	
VI. Erhaltung, Schutz, Entwicklung, Sparsamkeit, Kosten der	. 237
Maßnahmen	272
VII. Gleichwertige Alternativen für eine Nutzung	
B. Abwägung und Ergebnis	
B. Howagang and Engeomo	. 202
Teil III: Zusammenfassung und Ausblick	
Kapitel 10: Hin zu einer ausgewogenen und angemessenen Nutzung	
des Nils	. 289
Summary	303
	. 303
Anhang 1: Agreement between the Republic of the Sudan and	
the United Arab Republic for the Full Utilization of the Nile Waters.	
Signed at Cairo, on 8 November 1959	. 307
Anhang 2: Agreement on the Nile River Basin Cooperative Framework .	. 315
A. Unterschriften und Ratifikationen	
B. Wortlaut des Abkommens.	
Literatur.	
L/IUC AUU	. ၁၁၁

Abkürzungsverzeichnis

ABl. EG L Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,

Ausgabe L

Abs. Absatz

AJIL American Journal of International Law Am. Soc'y Int. L. American Society of International Law

arab. arabisch Art. Artikel

Austrian J. Publ. Int. L. Austrian Journal of Public and International Law

AVR Archiv des Völkerrechts

Bd. Band

BDGV Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

BGBl. Bundesgesetzblatt

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BW GBl. Gesetzblatt für Baden-Württemberg

BYU J. Pub. L. Brigham Young University Journal of Public Law

bzw. beziehungsweise

Can. Yb. Int. L. Canadian Yearbook of International Law

CFA Agreement on the Nile River Basin Cooperative

Framework

COMESA Common Market for Eastern and Southern Africa Colo. J. Int. Envtl. L. & Pol. Colorado Journal of International Environmental

Law and Policy

Colum. J. Transnat. L. Columbia Journal of Transnational Law

CPA Comprehensive Peace Agreement between the

Government of The Republic of The Sudan and The Sudan People's Liberation Movement/Sudan People's

Liberation Army

CTS Consolidated Treaty Series

Dass. Dasselbe
Ders. Derselbe
Dies. Dieselbe

Doc. Document

DR Kongo Demokratische Republik Kongo

EAC East African Community

ebd. ebenda ed. edition

EJIL European Journal of International Law Emory Int. L. Rev. Emory International Law Review

ENSAP Eastern Nile Subsidiary Action Program
ENTRO Eastern Nile Technical Regional Office
EPIL Encyclopedia of Public International Law

et al. und andere

EU Europäische Union f. folgende (Einzahl)

FAO Food and Agriculture Organization of the United Nations

ff. folgende (Mehrzahl)

Fn. Fußnote

Geo. Int. Envtl. L. Rev. Georgetown International Environmental Law Review

Geo. J. Int. L. Georgetown Journal of International Law GYIL German Yearbook of International Law

ha Hektar

Harv. Int. L. J. Harvard International Law Journal

Hrsg. Herausgeber

ICJ International Court of Justice (vgl. IGH)

ICJ Reports ICJ Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders

IGH Internationaler Gerichtshof (vgl. ICJ)

IGH-Statut Statut des Internationalen Gerichtshofs vom 26. Juni 1945

ILA International Law AssociationILC International Law CommissionILM International Legal Materials

IPCC Intergovernmental Panel on Climate Change

ISGH Internationaler Seegerichtshof
IStGH Internationaler Strafgerichtshof

IUCN International Union for Conservation of Nature

i.V.m. in Verbindung mit

J. Int. Aff.Journal of International AffairsJ. Mod. Afr. Stud.Journal of Modern African Studies

JuS Juristische Schulung
KBO Kagera Basin Organization

km Kilometer

km² Quadratkilometer

Leiden J. Int. L. Leiden Journal of International Law

lit. littera

LNTS League of Nations Treaty Series
LVFO Lake Victoria Fisheries Organization
MENA Middle East and North Africa
m.w.N. mit weiteren Nachweisen

m² Quadratmeter
 m³ Kubikmeter
 Mio. Million, Millionen

MPEPIL Max Planck Encyclopedia of Public International Law

Mrd. Milliarde, Milliarden

MW Megawatt

Nat. Resources J.

NBI

NIL

NIL

NIL

NIL

Natural Resources Journal

NIL

NIL

NIL

NIL

NIL

NIL

NATURAL

NIL

NIL

NIL

NATURAL

NATU

NELCOM Nile Equatorial Lakes Council of Ministers NELCU Nile Equatorial Lakes Coordination Unit

NELSAP Nile Equatorial Lakes Subsidiary Action Program
NELTAC Nile Equatorial Lakes Technical Advisory Committee

Neth. Int. L. Rev. Netherlands International Law Review
Neth. YBIL Netherlands Yearbook of International Law

Nile-COM Nile Council of Ministers

Nile-TAC Nile Technical Advisory Committee

Nile-SEC NBI Secretariat

no. number Nr. Nummer

OECD Organisation for Economic Co-operation and

Development

Op. Atty. Gen. Opinions of the Attorney General

Österr. ZöRV Österreichische Zeitung für öffentliches Recht und

Völkerrecht

Para. Paragraph

PCIJ Permanent Court of International Justice
PJTC Permanent Joint Technical Commission

PrGS Preußische Gesetzessammlung

RECIEL Review of European Community and International Envi-

ronmental Law

RGBl. Reichsgesetzblatt

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

RIAA Reports of International Arbitral Awards

Rn. Randnummer S. Satz/Seite

SADC Southern African Development Community

SPLA Sudan People's Liberation Army
SPLM Sudan People's Liberation Movement

Suppl. Supplement

TAC Technical Advisory Committee

TECCONILE Technical Cooperation Committee for the Promotion of

the Development and Environmental Protection of the

Nile

Temp. Int. & Comp. L. J. Temple International and Comparative Law Journal

TWh Terawattstunde

UN United Nations

UN Doc. Dokumente der Vereinten Nationen UN GA United Nations General Assembly

UN GAOR United Nations General Assembly Official Records

UNDP United Nations Development Programme

UNECE United Nations Economic Commission for Europe

UNEP United Nations Environment Programme

UNESCO United Nations Educational, Scientific and Cultural

Organization

UNTS United Nations Treaty Series USA United States of America

v. versus/vom
v. Chr. vor Christus
vgl. vergleiche
Vol. Volume

WRRL Wasserrahmenrichtlinie

YBILC Yearbook of the International Law Commission YBIEL Yearbook of International Environmental Law

z.B. zum Beispiel

ZaöRV Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und

Völkerrecht

A. Wasservorkommen und die globale Wasserkrise

Der Schutz und eine nachhaltige Bewirtschaftung der Süßwasserressourcen gehören angesichts der zunehmenden weltweiten Wasserknappheit zu den größten Herausforderungen an die Staatengemeinschaft im 21. Jahrhundert.¹ Die Wasservorkommen der Erde bestehen zu 97,5 Prozent aus Salzwasser und nur zu 2,5 Prozent aus Süßwasser. Etwa 70 Prozent der Süßwasserressourcen sind in permanenten Eis- und Schneeschichten gebunden, 30 Prozent bestehen aus Grundwasser und Bodenfeuchte und nur 0,3 Prozent sind See- und Flusswasser.² Diese Süßwasservorkommen sind weltweit ungleich verteilt. In Regionen mit geringen Süßwasservorkommen führt der starke Anstieg der Wassernutzung durch Bevölkerungswachstum und Urbanisierung zunehmend zu Wasserknappheit.³

Gegenwärtig lebt bereits rund ein Fünftel der Weltbevölkerung in Regionen mit Wassermangel.⁴ Der 2012 vorgelegte 4. UN-Weltwasserbericht warnt vor einer

1

¹ Vgl. *Brown Weiss*, The Evolution of International Water Law, Recueil des Cours 331 (2007), S. 163, 177; *McCaffrey*, The Law of International Watercourses, 2007, S. 65; *Boisson de Chazournes*, Eaux internationales et droit international: vers l'idée de gestion commune, in: Dies./Salman (Hrsg.), Les ressources en eau et le droit international, 2005, S. 3, 4 f.

² Fischer Weltalmanach, Themen der Welt: Wasser, 2013, S. 10. Für umfassende Informationen über internationale Süßwasservorkommen und -abkommen siehe *UNEP*, Atlas of International Freshwater Agreements, 2002, http://www.unep.org/publications/search/pub_details_s.asp?ID=115 (zuletzt eingesehen: 23.11.2015).

³ Die weltweite Wasserentnahme hat sich in den letzten 100 Jahren mehr als versechsfacht, Fischer Weltalmanach, Themen der Welt: Wasser, 2013, S. 10.

 ⁴ UNEP, Global Environment Outlook 5 – Environment for the future we want, 2012,
 S. 102. Als Maß für die Wasserverfügbarkeit eines Landes gilt die Menge der erneuerbaren

[©] Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., to be exercised by Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Published by Springer-Verlag GmbH Deutschland 2018

P. Webling, Wasserrechte am Nil. Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und

Verschärfung der globalen Wasserkrise.⁵ Es wird angenommen, dass sich die Zahl der in Gebieten mit Wassermangel lebenden Menschen infolge des Bevölkerungswachstums und des Klimawandels bis zum Jahr 2025 auf 1,8 Mrd. erhöhen wird.⁶ Sollte die derzeitige Entwicklung anhalten, werden im Jahr 2050 geschätzte 3,9 Mrd. Menschen, das sind über 40 Prozent der Weltbevölkerung, in Gebieten mit Wasserknappheit leben, insbesondere in der MENA-Region, in Südasien und China.⁷ Für die MENA-Region wird befürchtet, dass bereits 2025 etwa 90 Prozent der dort lebenden Bevölkerung unter Wassermangel leiden werden.⁸

Viele der von Wasserknappheit betroffenen Länder sind dringend auf eine Bewässerungslandwirtschaft als Existenz- und Beschäftigungsgrundlage für ihre Bevölkerungen angewiesen. Landwirtschaft ist zugleich auch der Wirtschaftszweig, in dem Wasserknappheit die nachteiligsten Auswirkungen hat. Weltweit ist Bewässerungslandwirtschaft der Sektor mit dem höchsten Wasserverbrauch. Die Wasserentnahme dient im weltweiten Durchschnitt zu 70 Prozent der Landwirtschaft, zu 19 Prozent industriellen Zwecken und zu 11 Prozent privaten Haushalten. Andere Wassernutzungen wie für Energieerzeugung, Schifffahrt, Fischerei, Bergbau und Freizeit weisen einen niedrigen Nettowasserverbrauch auf.

Süßwasserressourcen, die sich durch Niederschlag und Zuflüsse neu bilden, pro Kopf und Jahr. Beträgt diese Wassermenge weniger als 1700 m³ wird "Wasserknappheit" (*water stress*), bei weniger als 1000 m³ "Wassermangel" (*water scarcity*) angenommen. Fischer Weltalmanach, Themen der Welt: Wasser, 2013, S. 10; *UN-Water*, The United Nations World Water Development Report 2015: Water for a Sustainable World, S. 12.

- ⁵ *UN-Water*, The United Nations World Water Development Report 2012: Managing Water under Uncertainty and Risk, Overview of Key Messages, 2012, S. 1 f.
- ⁶ *UN-Water*, Factsheet on water scarcity, 2013; *UN-Water/FAO*, Coping with water scarcity Challenges of the twenty-first century, 2007, S. 10.
- ⁷ *OECD*, OECD Environmental Outlook to 2050, 2012, S. 217 f.; *UN-Water*, The United Nations World Water Development Report 2014: Water and Energy, Vol. 1, S. 24. Die MENA-Region umfasst hiernach die Länder Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Iran, Israel, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Oman, Palästinensische Autonomiegebiete, Saudi-Arabien, Syrien, Tunesien und die Vereinigten Arabischen Emirate.
- ⁸ UNDP, Human Development Report 2006 Beyond Scarcity: Power, poverty and the global water crisis, S. 136.
- ⁹ Es wird erwartet, dass der Bedarf an Nahrungsmitteln bis zum Jahr 2050 wegen des hohen Bevölkerungswachstums und sich ändernder Ernährungsgewohnheiten weltweit um etwa 70 Prozent steigen wird. *UNEP*, Global Environment Outlook 5 Environment for the future we want, 2012, S. 104 f.
- ¹⁰ FAO, Coping with water scarcity An action framework for agriculture and food security, Water Report 38, 2012, S. IX.
- ¹¹ FAO Aquastat, Water uses, http://www.fao.org/nr/water/aquastat/water_use/index.stm (zuletzt eingesehen: 27.1.2015).
- ¹² Daher werden diese nicht konsumtiven Wassernutzungen in die Berechnung der Wasserentnahme nicht aufgenommen, *FAO*, Water Report 29, Irrigation in Africa in figures, 2005, S. 24. Allerdings ist die Energieerzeugung eine der wichtigsten ökonomischen Nutzungen von Wasserressourcen; 19 Prozent der weltweiten Energiegewinnung beruhen auf Wasserkraft, dazu *Boisson de Chazournes*, Fresh Water in International Law, 2013, S. 115.

Wasser erfüllt auch eine wichtige Funktion bei der Aufrechterhaltung grundlegender Ökosystemfunktionen. Zu diesen gehören Nährstoffkreisläufe, Lebensräume für Fische und andere Wassertiere, Sedimenttransport, Regulierung des lokalen Klimas und der Luftqualität sowie die Verdünnung von Schadstoffen. ¹³ Da zur Aufrechterhaltung dieser Ökosystemfunktionen eine bestimmte Mindestwassermenge erforderlich ist, muss zu deren Erhalt die Wasserverfügbarkeit für den menschlichen Verbrauch begrenzt werden. ¹⁴

Neben dem steigenden Wasserkonsum liegt eine weitere wesentliche Ursache für die globale Wasserkrise in der ineffizienten Wassernutzung, oftmals begünstigt durch unzureichende institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung der Gewässer. Etwa 40 Prozent der Weltbevölkerung leben in grenzüberschreitenden Flusseinzugsgebieten, die fast die Hälfte der Landfläche der Erde bedecken und über 60 Prozent der globalen Süßwasserflüsse ausmachen. Dies stellt zusätzliche Herausforderungen an das Wassermanagement. Der UN-Weltwasserbericht von 2012 betont deshalb auch die Notwendigkeit internationaler und globaler Zusammenarbeit und weist darauf hin, dass bislang für über die Hälfte der weltweit 276 grenzüberschreitenden Flusseinzugsgebiete keine Vereinbarungen zwischen den Anliegerstaaten über deren Bewirtschaftung bestehen. Auch der jüngste Umweltbericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen hebt die Bedeutung verbesserter Regelungen auf Flusseinzugsgebietsebene für eine effiziente und nachhaltige Wasserwirtschaft hervor.

B. Die Entwicklung des internationalen Wasserrechts

Vor dem Hintergrund der globalen Wasserkrise werden effektive Regelungen für eine nachhaltige Nutzung und den Schutz internationaler Gewässer immer wichtiger. Die Erhaltung guter nachbarlicher Beziehungen zwischen den Staaten, die Süßwasserressourcen miteinander teilen, die ausgewogene Verteilung dieser Ressourcen und der Schutz ihrer Ökosysteme stellt auch eine der größten Herausforderungen an das Völkerrecht in diesem Jahrhundert dar. ¹⁸

¹³ *UNEP*, Global Environment Outlook 5 – Environment for the future we want, 2012, S. 100; vgl. auch *Brown Weiss*, International Law for a Water-Scarce World, 2013, S. 7.

¹⁴ FAO, Coping with water scarcity – An action framework for agriculture and food security, Water Report 38, 2012, S. X und 9.

¹⁵ UNEP, Global Environment Outlook 5 – Environment for the future we want, 2012, S. 124.

¹⁶ UN-Water, The United Nations World Water Development Report 2012: Managing Water under Uncertainty and Risk, Vol. 1, 2012, S. 32.

¹⁷ Vgl. *UNEP*, Global Environment Outlook 5 – Environment for the future we want, 2012, S. 98.

¹⁸ McCaffrey, The Law of International Watercourses, 2007, S. 65; 'Abd al-Wahhāb, Mīāh an-Nīl fī s-siyāsa al-miṣrīya (Das Nilwasser in der ägyptischen Politik), 2004, S. 166 (Arabisch). Die Umschrift für arabische Literaturangaben in dieser Arbeit folgt der Umschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft.

Die jüngsten Entwicklungen im internationalen Wasserrecht spiegeln das zunehmende Bedürfnis nach umfassenden wasserrechtlichen Regelungen wider. Auf internationaler Ebene trat am 17. August 2014 mit dem Übereinkommen über das Recht der nichtschifffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe (Convention on the Law of the Non-Navigational Uses of International Watercourses)¹⁹ die erste globale Konvention zum Schutz der internationalen Binnengewässer in Kraft.²⁰ Diese war 1997, nach über 20-jähriger Vorarbeit der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen,²¹ von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen worden. Das Inkrafttreten der Konvention stärkt die gewohnheitsrechtlichen Normen des internationalen Wasserrechts und sendet die klare politische Botschaft, dass die Bewirtschaftung gemeinsamer Süßwasservorkommen eine Zusammenarbeit aller Anrainer erfordert.²² Mit der UN-Wasserlaufkonvention wurden im Wesentlichen die wenigen völkergewohnheitsrechtlichen Grundsätze im internationalen Wasserrecht, wie das Prinzip der ausgewogenen und angemessenen Nutzung, das Schädigungsverbot und die Pflicht zur Notifikation geplanter Maßnahmen, kodifiziert.

Die UN-Wasserlaufkonvention ergänzend nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen 2008 durch Resolution die von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Artikelentwürfe über das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasservorkommen (Draft Articles on the Law of Transboundary Aquifers) zur Kenntnis.²³ Die Artikelentwürfe haben bislang keine rechtsverbindliche Form erhalten.²⁴ Sie ergänzen die Wasserlaufkonvention mit Empfehlungen für die Ausgestaltung von Abkommen über grenzüberschreitende Grundwasservorkommen.

Parallel wurde das Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes) der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen von 1992,²⁵ ein ursprünglich regionales

¹⁹ UN Doc. A/RES/51/869, 21 May 1997, abgedruckt in: ILM 36 (1997), S. 700 ff., im Folgenden abgekürzt: UN-Wasserlaufkonvention. Siehe auch das nach Unterzeichnung der UN-Wasserlaufkonvention durch die Bundesrepublik Deutschland am 16. August 2006 verabschiedete Gesetz zu dem Übereinkommen über das Recht der nichtschifffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe, abgedruckt in: BGBl. 2006 II, S. 742.

²⁰ Zum aktuellen Stand der Ratifikationen siehe http://treaties.un.org. Gemäß Art. 36 Abs. 1 UN-Wasserlaufkonvention waren 35 Ratifikationen für das Inkrafttreten der Konvention erforderlich.

²¹ *ILC*, Draft articles and commentaries thereto adopted by the Drafting Committee on second reading: articles 1–33, abgedruckt in: YBILC 1994, Vol. II, Part 2, S. 89 ff.

²² Wolfrum/Kirschner, A Survey of Challenges and Trends in the Context of International Water Law, in: Kibaroglu et al. (Hrsg.), Water Law and Cooperation in the Euphrates-Tigris Region: A Comparative and Interdisciplinary Approach, 2013, S. 3, 18.

²³ UN GA, A/RES/63/124, 11 December 2008.

²⁴ Vgl. UN GA, A/RES/68/118, 19 December 2013.

²⁵ Abgedruckt in: ILM 31 (1992), S. 1312, deutsche Übersetzung abgedruckt in: BGBl. 1994 II, S. 2333 ff.

Übereinkommen, zum 6. Februar 2013 dahingehend geändert, allen UN-Mitgliedstaaten den Beitritt zu ermöglichen.²⁶

Die UN-Wasserlaufkonvention und die gewohnheitsrechtlichen Regelungen des internationalen Wasserrechts bieten einen Rahmen für flussgebietsspezifische Regelungen. Ihre Bestimmungen reichen aber nicht aus, um beispielsweise die Wasserverteilung zwischen den Anrainerstaaten zu konsumtiven Zwecken im Einzelfall festlegen zu können. Sie müssen daher durch Abkommen und institutionelle Mechanismen für den einzelnen Wasserlauf ausgefüllt und ergänzt werden, um den jeweiligen beckenspezifischen Umständen gerecht zu werden.²⁷ Die völkerrechtlichen Normen mögen mithin als Grundlage dienen, ein Nutzungsregime über einen Wasserlauf zu entwerfen. Letztlich müssen die Parteien jedoch selbst eine Lösung erarbeiten, die an die lokalen Gegebenheiten angepasst ist.

Weltweit haben Staaten denn auch untereinander eine Vielzahl wasserrechtlicher Abkommen geschlossen. ²⁸ Gleichwohl bestehen für zwei Drittel der grenzüberschreitenden Flusseinzugsgebiete weder Verträge noch Flusskommissionen, die eine Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung der Gewässer regeln. ²⁹ Für keinen der bedeutenden grenzüberschreitenden Wasserläufe im Nahen Osten, ³⁰ Nil, Jordan, Euphrat und Tigris, besteht ein das gesamte Einzugsgebiet umfassendes Abkommen.

²⁶ Siehe Art. 25 f. der Konvention vom 28. November 2003, UNECE/MP.WAT/14.

²⁷ Vgl. *Boisson de Chazournes*, Eaux internationales et droit international: vers l'idée de gestion commune, in: Dies./Salman (Hrsg.), Les ressources en eau et le droit international, 2005, S. 3, 23 f.; *Bulto*, Between Ambivalence and Necessity: Occlusions on the Path Towards a Basin-Wide Treaty in the Nile Basin, Colo. J. Int. Envtl. L. & Pol. 20 (2009), S. 291, 292. Zum Verständnis der UN-Wasserlaufkonvention in diesem Sinne siehe etwa im ägyptischen völkerrechtlichen Schrifttum '*Abd al-'Āl*, Al-intifā' al-munşif bi-miyāh al-anhār ad-dawlīya ma' īšāra ḫāṣa li-ḥāla nahr an-Nīl (Die ausgewogene Nutzung des Wassers internationaler Flüsse unter besonderer Bezugnahme auf die Situation am Nil), 2010, S. 111 (Arabisch) und im sudanesischen Schrifttum '*Alī Ṭāhā*, Mīāh an-Nīl: As-sīāq at-tārīḫī wa-l-qānūnī (Das Nilwasser: Der historische und rechtliche Kontext), 2005, S. 192 f. (Arabisch).

²⁸ Der FAO-Index zu Vereinbarungen über internationale Wasserressourcen enthält über 2000 wasserrechtliche Vereinbarungen zwischen Staaten. Siehe *FAO*, Systematic index of international water resources treaties, declarations, acts and cases by basin, Vol. I, Legislative Study 15, 1978 und *FAO*, Systematic index of international water resources treaties, declarations, acts and cases, by basin, Vol. II, Legislative Study 34, 1984. Neuere Verträge sind aufgeführt in der International Freshwater Treaties Database der *Oregon State University* unter http://www.transboundarywaters.orst.edu/database/interfreshtreatdata.html (zuletzt eingesehen: 6.12.2016).

²⁹ UNEP, Global International Waters Assessment, Challenges to International Waters – Regional Assessment in a Global Perspective, 2006, S. 12; *Rieu-Clarke/Loures*, Still not in Force: Should States Support the 1997 UN Watercourses Convention?, RECIEL 18 (2009), S. 185, 187.

³⁰ Der Begriff "Naher Osten" umfasst hier folgende Länder: Ägypten, Bahrain, Irak, Iran, Israel, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Oman, Palästinensische Autonomiegebiete, Saudi-Arabien, Syrien, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate und Zypern.

C. Wasserknappheit am Nil

Der Nahe Osten ist die wasserärmste Region der Erde.³¹ Das heißt, die Menschen haben hier weniger Wasser pro Kopf zur Verfügung als in jeder anderen großen Region der Welt.³² Er ist zugleich eine politisch instabile Region mit vielfältigen Konflikten, auch über gemeinsame Süßwasserressourcen. Zu den von Wasserknappheit betroffenen Gebieten gehört auch das Einzugsgebiet des Nils.³³

Der Nil durchfließt als längster Fluss der Erde von seinen entferntesten Quellen in Burundi und Ruanda bis ins Mittelmeer elf Staaten.³⁴ Sein Einzugsgebiet erstreckt sich über etwa ein Zehntel der Fläche Afrikas.³⁵ Im Nilbecken ist bei zunehmender Wasserknappheit ein hohes Bevölkerungswachstum zu verzeichnen.³⁶ Die Bevölkerungszahl im Einzugsgebiet des Nils beträgt derzeit etwa 238 Mio. Menschen,³⁷ bis zum Jahr 2025 wird sie sich voraussichtlich verdoppeln.³⁸

Das starke Bevölkerungswachstum führt zu einem entsprechend rasant ansteigenden Bedarf an Wasser für den Agrarsektor, die Industrie und die kommunale Wasserversorgung. Eine stetig abnehmende Wasserverfügbarkeit ist die Folge. Hiervon ist vor allem Ägypten betroffen, das in seiner Wasserversorgung fast vollständig vom Nil abhängt. Es verfügt neben dem Nil über keine alternative Quelle zur Wasserversorgung.³⁹ Für Ägypten wird erwartet, dass die Wassernachfrage schon in naher

³¹ Vgl. Abbildung 1.1 in *UN-Water*, The United Nations World Water Development Report 2015: Water for a Sustainable World, S. 12.

³² *Dellapenna*, Rivers as Legal Structures: The Examples of the Jordan and the Nile, Nat. Resources J. 36 (1996), S. 219.

³³ Fischer Weltalmanach, Themen der Welt: Wasser, 2013, S. 10. Siehe auch Abbildung 1.1 in *UN-Water*, The United Nations World Water Development Report 2015: Water for a Sustainable World, S. 12.

³⁴ Ägypten, Äthiopien, Burundi, DR Kongo, Eritrea, Kenia, Ruanda, Sudan, Südsudan, Tansania und Uganda.

³⁵ FAO, Water Report 29, 2005, Irrigation in Africa in figures, S. 21, Table 5; *NBI*, Key Statistical Facts on the Nile Basin, http://www.nilebasin.org/newsite/index.php?option=com_content&view=article&id=135%3Akey-facts-about-the-nile-basin&catid=75%3Astats&Ite mid=68&lang=en (zuletzt eingesehen: 23.11.2014).

³⁶ Vgl. die Daten zum Bevölkerungswachstum in den einzelnen Nilanrainerstaaten in *CIA*, The World Factbook, Africa, abrufbar über https://www.cia.gov/library/publications/theworld-factbook/wfbExt/region_afr.html (zuletzt eingesehen: 9.6.2015).

³⁷*NBI*, Key Statistical Facts on the Nile Basin, http://www.nilebasin.org/newsite/index.php?option=com_content&view=article&id=135%3Akey-facts-about-the-nile-basin&catid=75%3A stats&Itemid=68&lang=en (zuletzt eingesehen: 23.11.2014).

³⁸ *Kameri-Mbote/Kindiki*, Water and Food Security in the Nile River Basin: Perspectives of Governments and NGOs of Upstream Countries, in: Brauch et al. (Hrsg.), Facing Global Environmental Change, 2009, S. 651, 654.

³⁹ Brockhaus Enzyklopädie, Staat Ägypten, 2006, Bd. 1, S. 339; *FAO Aquastat*, Egypt, Profile, Water resources, http://www.fao.org/nr/water/aquastat/countries_regions/EGY/index.stm (zuletzt eingesehen: 12.12.2014).

Zukunft die verfügbare Wassermenge übersteigen wird. ⁴⁰ Es ist damit zu rechnen, dass sich mit der schnell wachsenden Bevölkerung im Nilbecken die Konkurrenz um die Nutzung des Nilwassers erheblich verschärfen wird. Dem kann letztlich nur eine gemeinsame, das gesamte Einzugsgebiet umfassende integrierte Wasserwirtschaft entgegenwirken. ⁴¹

Allerdings konnten sich die Nilanrainer bislang nicht auf eine dauerhafte Form der gemeinsamen Wasserwirtschaft einigen. Während das internationale Wasserrecht die Pflicht zur Zusammenarbeit von Anliegern eines gemeinsamen Wasserlaufs betont, war die Wasserpolitik im Nilbecken durch unilaterale Maßnahmen und einseitige Interessenverfolgung der Anrainerstaaten geprägt. Bisher waren die Unterlieger Ägypten und Sudan praktisch alleinige Nutzer des Nilwassers. Zunehmend streben jedoch auch die Oberlieger dessen Nutzung an, allen voran Äthiopien. Von dort stammen 85 bis 90 Prozent der Gesamtabflussmenge des Nils. Entgegen heftiger Kritik Ägyptens begann Äthiopien 2011 mit dem Bau des Renaissance-Staudammes (Grand Ethiopian Renaissance Dam) am Oberlauf des Blauen Nils, an dem die größte Wasserkraftanlage Afrikas errichtet werden soll. Ägypten befürchtet wegen dieses Staudammprojekts eine bedeutende Verringerung der Assuan erreichenden Wassermenge.

⁴⁰ The Egyptian Cabinet Information and Decision Support Center, Hal daḥalat Miṣr 'aṣr al-faqr al-mā'ī?' (Ist Ägypten in das Zeitalter der Wasserknappheit eingetreten?), Monatsbericht Nr. 30, Juni 2009, S. 3 (Arabisch).

⁴¹ *Swain*, Mission Not Yet Accomplished: Managing Water Resources in the Nile River Basin, J. Int. Aff. 61 (2008), S. 201, 202, 207; *Abseno*, The concepts of equitable utilization, no significant harm and benefit sharing under the Nile River Basin Cooperative Framework Agreement: Some highlights on theory and practice, The Journal of Water Law 20 (2009), S. 86, 87. Ebenso '*Abd al-*'Ā*l*, Al-intifā' al-munṣif bi-miyāh al-anhār ad-dawlīya ma' īšāra ḫāṣa li-ḥāla nahr an-Nīl (Die ausgewogene Nutzung des Wassers internationaler Flüsse unter besonderer Bezugnahme auf die Situation am Nil), 2010, S. 80 (Arabisch).

⁴² Verteilungskonflikte standen im Vordergrund. Noch in den siebziger Jahren tauschten Ägypten und Äthiopien allenfalls Drohungen über die Nutzung des Nilwassers aus. Der damalige ägyptische Staatspräsident Anwar as-Sadat erklärte 1979: "The only matter that could take Egypt to war again is water." Zitiert bei *Swain*, Ethiopia, the Sudan and Egypt: The Nile River Dispute, J. Mod. Afr. Stud. 35 (1997), S. 675, 687. Im Jahr 1988 erklärte der damalige ägyptische Außenminister Boutros Boutros-Ghali, der nächste Krieg in Nahost werde über das Wasser des Nils geführt werden, vgl. *Brunnée/Toope*, The Changing Nile Basin Regime: Does Law Matter?, Harv. Int. L. J. 43 (2002), S. 105, 106.

⁴³ Arsano, Nile Basin Co-operation: Prospects for the Twenty-First Century, in: Coopey/Tvedt (Hrsg.), A History of Water: The Political Economy of Water, Vol. II, 2006, S. 324; *Ward/Roach*, Hydropolitics and Water Security in the Nile and Jordan River Basins, in: Vajpeyi (Hrsg.), Water Resource Conflicts and International Security, 2012, S. 51, 53.

⁴⁴ *NBI*, State of the River Nile Basin, Chapter 2 – The Water Resources of the Nile Basin, 2012, S. 36.

⁴⁵ State Information Service, At-taḥadiyāt al-mā'īya allatī tūwāğihuhā Miṣr (Die Wasserherausforderungen, denen sich Ägypten gegenüber sieht), 5.6.2013, http://www.sis.gov.eg/Ar/Templates/Articles/tmpArticles.aspx?ArtID=70172#.VOehnlZN3wI (zuletzt eingesehen: 1.3.2015) (Arabisch). Für Ägypten wird eine jährliche Verringerung seines Wasseranteils um

Neben der stetig abnehmenden Pro-Kopf-Verfügbarkeit von Wasser gehören zu den im Nilbecken vorherrschenden Problemen vor allem inadäquate Wasserabkommen und eine ineffektive Managementstruktur.⁴⁶

D. Das rechtliche Nutzungsregime am Nil

In wohl keinem anderen großen internationalen Flussbecken steht das Vertragsregime derart stark in Widerspruch zu den Grundsätzen des internationalen Wasserrechts wie im Nilbecken.⁴⁷ Es existiert bislang kein Abkommen über den Nil unter Beteiligung aller Anrainerstaaten. Die rechtlichen Strukturen am Nil stammen überwiegend aus der Kolonialzeit und sind im Wesentlichen durch zwei Wassernutzungsverträge, von 1929 und 1959, geprägt. Diese Verträge werden von Ägypten und Sudan aufrechterhalten,⁴⁸ von den anderen Anrainerstaaten allerdings zurückgewiesen.⁴⁹ Ägypten und Sudan vertreten die Auffassung, sie hätten "erworbene

etwa 20 Mrd. m³ erwartet sowie – während des über einen Zeitraum von sechs Jahren geplanten Aufstauens des Stausees – eine Minderung der Wasserkraftgewinnung, eine erhebliche Senkung des Wasserstandes des Nassersees, zeitweiser Wassermangel und eine Verschlechterung der Wasserqualität. Ebd.

- ⁴⁶ National Intelligence Council, Global Water Security: Intelligence Community Assessment 2012-08, 2012, Zusammenfassung S. V.
- ⁴⁷ So auch *Mekonnen*, The Nile Basin Cooperative Framework Agreement Negotiations and the Adoption of a 'Water Security' Paradigm: Flight into Obscurity or a Logical Cul-desac?, EJIL 21 (2010), S. 421, 431. Andere Ansicht im ägyptischen Schrifttum etwa *Maḥfūz Muḥammad*, der die Kerngrundsätze des internationalen Wasserrechts, nämlich den Grundsatz der ausgewogenen und angemessenen Nutzung (arab. *mabda' al-intifā' al-munṣif wa-l-ma'qūl*), das Schädigungsverbot (arab. *al-iltizām bi-'adam at-tasabbub fī ḍarrar dī ša'n*) und die allgemeine Kooperationspflicht (arab. *al-iltizām al-'ām bi-t-ta'āwun*) in den bestehenden Nilverträgen niedergelegt sieht, *Maḥfūz Muḥammad*, Ḥuqūq Miṣr fī miyāh an-Nīl fī ḍau' al-qānūn ad-dawlī li-l-anhār (Ägyptens Rechte am Nilwasser im Lichte des internationalen Rechts der Wasserläufe), 2009, S. 328 und 478 (Arabisch).
- ⁴⁸ Siehe z.B. *State Information Service*, Final Communiqué of the Nile Basin Ministerial Meetings in Sharm el-Sheikh, 13.–15.4.2010, http://www.sis.gov.eg/En/Templates/Articles/tmpArticles.aspx?ArtID=68012 (zuletzt eingesehen: 23.1.2015). Die Gültigkeit und Bindungswirkung der Nilverträge für die Nilanrainer wird auch in der ägyptischen Rechtswissenschaft überwiegend bejaht, siehe nur *Maḥfūz Muḥammad*, Ḥuqūq Miṣr fī miyāh an-Nīl fī ḍau' al-qānūn ad-dawlī li-l-anhār (Ägyptens Rechte am Nilwasser im Lichte des internationalen Rechts der Wasserläufe), 2009, S. 389 m.w.N., 478 f. und 487 (Arabisch).
- ⁴⁹ Dazu Kaška, As-siyāsa l-mā'īya l-miṣrīya tiǧāh duwal ḥūḍ an-Nīl (Die ägyptische Wasserpolitik gegenüber den Nilbeckenstaaten), 2006, S. 25 ff. (Arabisch); 'Abd al-Wahhāb, Mīāh an-Nīl fī s-siyāsa al-miṣrīya (Das Nilwasser in der ägyptischen Politik), 2004, S. 179 (Arabisch); Maḥfūz Muḥammad, Ḥuqūq Miṣr fī miyāh an-Nīl fī ḍau' al-qānūn ad-dawlī lil-anhār (Ägyptens Rechte am Nilwasser im Lichte des internationalen Rechts der Wasserläufe), 2009, S. 378 (Arabisch).

Rechte" (arab. huqūq mukassaba)⁵⁰ auf bestimmte Nilwasserquoten, die durch ihre bestehenden und unwidersprochenen Nutzungen begründet und in den Wassernutzungsverträgen bestätigt seien.⁵¹ Die Oberlieger bestreiten dies und fordern den Abschluss eines neuen Abkommens.⁵² Die Nilverträge bieten damit ein Paradebeispiel für die Vertragspraxis hinsichtlich der Gewässer im Nahen Osten.⁵³

Die Entwicklungen des internationalen Wasserrechts und insbesondere die UN-Wasserlaufkonvention haben die Wasserpolitik der Nilanrainer wesentlich beeinflusst. Sie haben eine Kooperation sowohl behindert als auch gefördert. Einerseits haben die in der Vergangenheit offenen und teilweise widersprüchlichen Theorien und Grundsätze des internationalen Wasserrechts dazu beigetragen, kompetitive Haltungen der Nilanrainer zu verfestigen. Das lange Zeit ungeklärte Verhältnis zwischen den beiden scheinbar unvereinbaren Kerngrundsätzen, der ausgewogenen und angemessenen Nutzung zum einen und dem Schädigungsverbot zum anderen, hat es den Staaten erleichtert, ihre Standpunkte auf einseitige Argumente zu stützen. Andererseits scheinen aber die jüngeren Entwicklungen im internationalen Wasserrecht einer der Gründe für den neuen, kooperativeren Charakter der Beziehungen

⁵⁰ Die Umschrift für arabische Rechtsbegriffe in dieser Arbeit folgt der Umschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft.

⁵¹ Siehe nur Maḥfūz Muḥammad, Ḥuqūq Miṣr fī miyāh an-Nīl fī ḍau' al-qānūn ad-dawlī li-l-anhār (Ägyptens Rechte am Nilwasser im Lichte des internationalen Rechts der Wasserläufe), 2009, S. 389 m.w.N. und 478 f. (Arabisch).

Maḥfūz Muḥammad, Ḥuqūq Miṣr fī miyāh an-Nīl fī ḍau' al-qānūn ad-dawlī li-l-anhār (Ägyptens Rechte am Nilwasser im Lichte des internationalen Rechts der Wasserläufe), 2009, S. 378 (Arabisch).

⁵³ So auch *Dellapenna*, Rivers as Legal Structures: The Examples of the Jordan and the Nile, Nat. Resources J. 36 (1996), S. 217, 220. Die Vertragsregime für die großen internationalen Wasserläufe im Nahen Osten beruhen überwiegend auf aus der Kolonialzeit stammenden bilateralen Verträgen. Viele der neuen Anliegerstaaten wiesen diese nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit zurück, konnten sich jedoch bisher nicht auf zeitgemäße und umfassende neue Regelungen einigen, dazu *Kharouf-Gaudig*, Le droit international de l'eau douce au Moyen-Orient: Entre souveraineté et coopération, 2012, S. 45 ff. und 116; *Kliot*, Building a Legal Regime for the Jordan-Yarmouk River System: Lessons Learned from Other International Rivers, in: Blake et al. (Hrsg.), The Peaceful Management of Transboundary Resources, 1995, S. 187 ff.

⁵⁴ So auch *Brunnée/Toope*, The Changing Nile Basin Regime: Does Law Matter?, Harv. Int. L. J. 43 (2002), S. 105, 109; *Dellapenna*, Rivers as Legal Structures: The Examples of the Jordan and the Nile, Nat. Resources J. 36 (1996), S. 217, 219. Ebenso im ägyptischen Schrifttum etwa *Kaška*, As-siyāsa l-mā'īya l-miṣrīya tiǧāh duwal ḥūḍ an-Nīl (Die ägyptische Wasserpolitik gegenüber den Nilbeckenstaaten), 2006, S. 92 (Arabisch); '*Abd al-'Āl*, Al-intifā' al-munṣif bi-miyāh al-anhār ad-dawlīya ma' īšāra ḫāṣa li-ḥāla nahr an-Nīl (Die ausgewogene Nutzung des Wassers internationaler Flüsse unter besonderer Bezugnahme auf die Situation am Nil), 2010, S. 102 (Arabisch).

⁵⁵ Brunnée/Toope, The Changing Nile Basin Regime: Does Law Matter?, Harv. Int. L. J. 43 (2002), S. 105, 110.

unter den Nilanrainern zu sein.⁵⁶ Der sich entwickelnde völkerrechtliche Rahmen für gemeinsame Süßwasservorkommen hat bereits geholfen, die Interessen der Nilanrainerstaaten neu zu definieren und sie in jüngerer Zeit zu kooperativerem Verhalten zu bewegen.⁵⁷

So veränderte sich die, lange Zeit durch unilaterale Maßnahmen geprägte, Wasserpolitik im Nilbecken seit den neunziger Jahren. Nunmehr bemühen sich die Nilanrainer um eine beckenweite Zusammenarbeit auf der Grundlage einer neuen, ausgewogeneren und stärker dem internationalen Wasserrecht entsprechenden Nutzungsregelung. Sie gründeten 1999 die Nilbecken-Initiative (Nile Basin Initiative, NBI) und leiteten damit einen neuen Abschnitt in ihren Beziehungen ein, auch als Durchbruch "von Konkurrenz zu Kooperation" gewertet. Erstmals fanden sich mit ihr alle Anrainerstaaten zu einer Zusammenarbeit am Nil bereit und hoben in ihrer Shared Vision den Grundsatz ausgewogener Nutzung als maßgeblich für die Nutzung des Nils hervor. Dies ist ein bedeutender Schritt für die Nilanrainer, vor allem für Ägypten. In Ägypten wurde die bloße Beteiligung an der Nilbecken-Initiative kritisiert, weil es damit erstmals in eine Neuverteilung des Nilwassers zwischen den Anrainerstaaten eingewilligt habe.

Zudem begannen die Nilanrainer zeitlich zusammenfallend mit der Annahme der UN-Wasserlaufkonvention durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1997 mit der Ausarbeitung eines Rahmenabkommens für die Kooperation am Nil. In der ägyptischen Völkerrechtsliteratur wird die Annahme der UN-Wasserlaufkonvention als ein wesentlicher Anstoß für die Nilanrainer zur Aufnahme der Verhandlungen bezeichnet.⁶² Die Bemühungen führten 2010 zur Annahme des

⁵⁶ So auch *Brunnée/Toope*, The Changing Nile Basin Regime: Does Law Matter?, Harv. Int. L. J. 43 (2002), S. 105, 131.

⁵⁷ Ähnlich *Brunnée/Toope*, The Changing Nile Basin Regime: Does Law Matter?, Harv. Int. L. J. 43 (2002), S. 105, 110.

⁵⁸ Brunnée/Toope, The Changing Nile Basin Regime: Does Law Matter?, Harv. Int. L. J. 43 (2002), S. 105, 137. Ähnlich im sudanesischen völkerrechtlichen Schrifttum 'Alī Ṭāhā, der die Nilbecken-Initiative als den ersten ernsthaften Kooperationsversuch der Nilanrainer einstuft, 'Alī Ṭāhā, Mīāh an-Nīl: As-sīāq at-tārīḫī wa-l-qānūnī (Das Nilwasser: Der historische und rechtliche Kontext), 2005, S. 161 (Arabisch).

⁵⁹ Swain, Managing the Nile River: The Role of Sub-Basin Co-operation, in: Chatterji/Arlosoroff/Guha (Hrsg.), Conflict Management of Water Resources, 2002, S. 145, 155; Brunnée/ Toope, The Changing Nile Basin Regime: Does Law Matter?, Harv. Int. L. J. 43 (2002), S. 105, 137.

⁶⁰ Shared Vision der NBI einsehbar unter *NBI*, About us, http://www.nilebasin.org (zuletzt eingesehen: 27.1.2015). Vgl. auch *Brunnée/Toope*, The Changing Nile Basin Regime: Does Law Matter?, Harv. Int. L. J. 43 (2002), S. 105, 138.

⁶¹ Dazu '*Alī Ṭāhā*, Mīāh an-Nīl: As-sīāq at-tārīḫī wa-l-qānūnī (Das Nilwasser: Der historische und rechtliche Kontext), 2005, S. 181 (Arabisch).

⁶² So 'Abd al-'Āl, Al-intifā' al-munşif bi-miyāh al-anhār ad-dawlīya ma' īšāra ḫāṣa li-ḥāla nahr an-Nīl (Die ausgewogene Nutzung des Wassers internationaler Flüsse unter besonderer Bezugnahme auf die Situation am Nil), 2010, S. 102 (Arabisch).

Kooperationsrahmenabkommens für das Nilbecken (Nile River Basin Cooperative Framework Agreement, CFA) durch zunächst fünf, inzwischen sechs Nilanrainer. Bisher hat Äthiopien 2013 als erster Anlieger das Kooperationsrahmenabkommen ratifiziert, gefolgt von Ruanda und Tansania.⁶³ Ägypten und Sudan hingegen verweigern die Unterzeichnung. Eine Einigung aller Anrainerstaaten scheiterte bisher vor allem an Meinungsverschiedenheiten über die Anerkennung bestehender Nilverträge und den Schutz der gegenwärtigen Nutzungen.⁶⁴

Die Ausarbeitung des Kooperationsrahmenabkommens ist der erste gemeinsame Versuch aller Nilanrainer, ein gemeinsames Abkommen über die Nutzung des Nils zu schließen. Es würde einen gänzlich neuen Rahmen für die Wasserverteilung und Nutzung des Nils schaffen. ⁶⁵ Auffallend ist, dass die Bestimmungen des Kooperationsrahmenabkommens zu weiten Teilen, insbesondere hinsichtlich der wasserrechtlichen Kerngrundsätze der ausgewogenen und angemessenen Nutzung und des Schädigungsverbotes, nahezu wörtlich aus der UN-Wasserlaufkonvention übernommen wurden. Die Annahme der UN-Wasserlaufkonvention 1997 war jedoch von den Nilanrainerstaaten überwiegend mit Kritik und Ablehnung aufgenommen worden, ⁶⁶ und keiner dieser Staaten hat sie bisher ratifiziert oder unterzeichnet. Die Konvention hat mithin gleichwohl die Vertragsausarbeitung am Nil wesentlich beeinflusst.

Seit der Auslage des Kooperationsrahmenabkommens zur Unterzeichnung im Mai 2010 hat sich die politische Situation am Nil bedeutend verändert. Im Februar 2011 wurde der damalige ägyptische Präsident Husni Mubarak, der das Kooperationsrahmenabkommen abgelehnt hatte, durch Unruhen im Zuge des "Arabischen Frühlings" zum Rücktritt gezwungen. Kurz darauf begann Äthiopien im April 2011 mit dem Bau des Renaissance-Staudammes. Im Juli 2011 wurde Südsudan durch Separation von Sudan ein weiterer Anliegerstaat des Nils.

⁶³ *NBI*, The Cooperative Framework Agreement for the River Nile Basin: An Overview, http://www.nilebasin.org/index.php/spotlight/99-cfa-overview (zuletzt eingesehen: 2.3.2015).

⁶⁴ Vgl. 'Abd al-'Āl, Al-intifā' al-munṣif bi-miyāh al-anhār ad-dawlīya ma' īšāra ḫāṣa li-ḥāla nahr an-Nīl (Die ausgewogene Nutzung des Wassers internationaler Flüsse unter besonderer Bezugnahme auf die Situation am Nil), 2010, S. 122 f. (Arabisch); *Salman*, The Nile Basin Cooperative Framework Agreement: a peacefully unfolding African spring?, Water International 38 (2013), S. 17, 18 f.

⁶⁵ Ward/Roach, Hydropolitics and Water Security in the Nile and Jordan River Basins, in: Vajpeyi (Hrsg.), Water Resource Conflicts and International Security, 2012, S. 51, 58.

⁶⁶ Burundi hat gegen die Konvention gestimmt. Ägypten, Äthiopien, Ruanda und Tansania haben sich bei der Abstimmung über die Konvention der Stimme enthalten. Die DR Kongo, Eritrea und Uganda haben nicht mit abgestimmt. Nur Sudan und Kenia haben für die Konvention gestimmt, vgl. Press Release GA/9248, General Assembly adopts Convention on Law of Non-Navigational Uses of International Watercourses, May 21, 1997, Annex. Eingehend zu den Standpunkten der einzelnen Nilanrainer gegenüber der UN-Wasserlaufkonvention *Mahfūz Muḥammad*, Ḥuqūq Miṣr fī miyāh an-Nīl fī ḍau' al-qānūn ad-dawlī li-l-anhār (Ägyptens Rechte am Nilwasser im Lichte des internationalen Rechts der Wasserläufe), 2009, S. 327 ff. (Arabisch).

⁶⁷ *Mangu*, The Democratic Republic of Congo and the Nile Cooperative Framework Agreement, in: Adar/Check (Hrsg.), Cooperative Diplomacy, Regional Stability and National Interests: The Nile River and the Riparian States, 2011, S. 23, 37.

Die Unabhängigkeit Südsudans schafft eine neue Dynamik, indem es die Frage einer Wasserverteilung zwischen Südsudan und Sudan bzw. Ägypten sowie einer Nachfolge in die Nilverträge aufwirft. Der Minister für Wasser und Bewässerung Südsudans, Paul Mayom Akech, wies 2013 die Bindung an den Nilwasservertrag von 1959 zurück und erklärte, sein Land bereite bereits die Unterzeichnung des Kooperationsrahmenabkommens vor.⁶⁸ Damit signalisiert Südsudan, sich politisch hinsichtlich der Nilfrage auf die Seite der Oberlieger zu stellen.

Der Bau des Renaissance-Dammes in Äthiopien führte zunächst zu erheblichen politischen Spannungen zwischen Äthiopien, Ägypten und Sudan. Im Jahr 2011 einigten sie sich auf die Einrichtung eines internationalen Expertengremiums, das die Auswirkungen des Dammes auf den Abfluss des Blauen Nils bewerten sollte. Das Gremium legte 2013 seinen Bericht vor.⁶⁹ Während Ägypten weitere Untersuchungen forderte, setzte Äthiopien den Bau fort. Daraufhin drohte der damalige ägyptische Präsident Mohammed Mursi 2013 Äthiopien implizit damit, den Bau des Renaissance-Dammes notfalls militärisch zu verhindern.⁷⁰ Ägypten sprach angesichts dieser Entwicklungen von einer "Nilwasserkrise", die eine der gegenwärtig größten Herausforderungen für das Land darstelle.⁷¹ Ägypten wirft Äthiopien vor, mit dem Bau vertragliche Pflichten aus einem Abkommen von 1902 zu verletzen.⁷²

Der seit 2014 amtierende Präsident Abd al-Fattah al-Sisi bemüht sich erkennbar um eine Annäherung an die anderen Nilanrainer und betont die Bedeutung einer engen und auf gegenseitigem Vertrauen basierenden Zusammenarbeit, insbesondere mit Äthiopien.⁷³ Er nahm mit Äthiopien Gespräche über den Dammbau auf,⁷⁴ die im

⁶⁸ Erklärung abgedruckt bei *Amos*, Juba rebuffs Cairo on Nile waters agreements, Africa Review, 20.3.2013, http://www.africareview.com/News/Juba-rebuffs-Cairo-on-Nile-waters-agreements/-/979180/1725630/-/40dvaw/-/index.html (zuletzt eingesehen: 27.1.2015) und *Tigrai Online*, South Sudan rejects Egypt's monopoly on Nile waters, 21.3.2013, http://www.tigraionline.com/articles/article130273.html (zuletzt eingesehen: 27.1.2015).

⁶⁹ Das Gremium bestand aus je zwei Experten der drei Länder und vier unabhängigen internationalen Experten, siehe dazu *Salman*, The Nile Basin Cooperative Framework Agreement: a peacefully unfolding African spring?, Water International 38 (2013), S. 17, 24.

⁷⁰ BBC News, Egyptian warning over Ethiopia Nile dam, 10.6.2013, www.bbc.com/news/world-africa-22850124 (zuletzt eingesehen: 1.3.2015).

⁷¹ Vgl. *State Information Service*, At-taḥadiyāt al-mā'īya allatī tūwāğihuhā Miṣr (Die Wasserherausforderungen, denen sich Ägypten gegenüber sieht), 5.6.2013, http://www.sis.gov.eg/Ar/Templates/Articles/tmpArticles.aspx?ArtID=70172#.VOehnlZN3wI (zuletzt eingesehen: 1.3.2015) (Arabisch).

⁷² Siehe etwa *State Information Service*, Egypt's Perspective towards the Ethiopian Grand Renaissance Dam Project (GERDP), 19.3.2014, http://www.sis.gov.eg/En/Templates/Articles/tmpArticles.aspx?CatID=2787#.VoFJ_FZN3wI (zuletzt eingesehen: 28.12.2015).

⁷³ Siehe *State Information Service*, Ahamm īǧābiyāt ittifāq i'lān al-mabādi' al-ḫāṣ bi-Sadd an-Nahḍa (Die wichtigsten Vorteile der Einigung über die Grundsatzerklärung zum Renaissance-Damm), 24.3.2015, http://www.sis.gov.eg/Ar/Templates/Articles/tmpArticles.aspx? CatID=6726#.VTDXvFblfwI (zuletzt eingesehen: 23.4.2015) (Arabisch).

⁷⁴ Samaīka, As-Sīsī fī Igīūbīā... wa-safīr Miṣr bi-Addīs Abābā: ar-ra'īs īunāqiš Sadd an-Nahḍa mars al-muqbil (Al-Sisi in Äthiopien... und der Botschafter Ägyptens in Addis Abeba: Der

März 2015 zu einer Vereinbarung zwischen Ägypten, Sudan und Äthiopien über allgemeine Grundsatzbestimmungen für den Bau und Betrieb des Renaissance-Dammes führten. Die Vereinbarung beruht auf dem Kooperationsprinzip, dem Grundsatz der ausgewogenen und angemessenen Nutzung und dem Schädigungsverbot, deren Bestimmungen wörtlich aus dem Kooperationsrahmenabkommen übernommen wurden. Bemerkenswert ist, dass diese Vereinbarung keine Bestimmung über den Schutz gegenwärtiger Rechte und Nutzungen mehr enthält – anders als Ägypten es für eine Unterzeichnung des Kooperationsrahmenabkommen bislang zur Bedingung macht.

Diese jüngsten Entwicklungen scheinen eine Einigung über das Kooperationsrahmenabkommen und eine ausgewogenere Wassernutzung im Nilbecken zu begünstigen.⁷⁷ Grundlegend besteht bereits Einigkeit über die zunehmende Notwendigkeit eines gemeinsamen, alle Nilanrainer umfassenden Abkommens.⁷⁸ Angesichts der stetig zunehmenden Wasserknappheit im Nilbecken werden die Anrainerstaaten sich

Präsident diskutiert kommenden März den Renaissance-Damm), Al-miṣrī al-yaūm (Online-Ausgabe), 29.1.2015, http://www.almasryalyoum.com/news/details/644141 (zuletzt eingesehen: 1.3.2015) (Arabisch).

⁷⁵ Declaration of Principles on the Grand Ethiopian Renaissance Dam, signed in Khartoum, on 23 March 2015, abrufbar über: State Information Service, Nas ittifāq al-mabādi' haūla Sadd an-Nahdah baīna Misr wa-s-Sūdān wa-'Itīūbīā (Text der Grundsatzvereinbarung für den Renaissance-Damm zwischen Ägypten, Sudan und Äthiopien), http://www.sis.gov.eg/Ar/ Templates/Articles/tmpArticles.aspx?ArtID=103756#.VTDWRVblfwI (zuletzt eingesehen: 17.4.2015) (Arabisch). Englische Fassung der Erklärung abrufbar über: State Information Service, Declaration of Principles on Ethiopian Renaissance Dam, 24.3.2015, http://www.sis. gov.eg/En/Templates/Articles/tmpArticles.aspx?CatID=4124#.VTDUEFblfwJ (zuletzt eingesehen: 17.4.2015). Dazu Asharq Al-Awsat, Mişr wa-Itīūbīā wa-s-Sūdān tuwaqqiʻ iʻlān mabādi' li-mašrū' "Sadd an-Nahda" li-ta'mīn masālihiha fī miyāh an-Nīl (Ägypten, Äthiopien und Sudan unterzeichnen Grundsatzerklärung für das "Renaissance-Damm"-Projekt zur Sicherung ihrer Interessen am Nilwasser), 24.3.2015 (Arabisch). Siehe auch NBI, NBI congratulates Egypt, Ethiopia and Sudan on signing the Agreement on Declaration of Principles on the GERD Project, 23.3.2015, http://www.nilebasin.org/index.php/news/192-nbi-congratulatesegypt-ethiopia-and-sudan-on-signing-the-agreement-on-declaration-of-principles-on-the-gerd-project (zuletzt eingesehen: 12.4.2015).

⁷⁶ Siehe Abschnitte 1, 3, 4 und 9 Declaration of Principles on the Grand Ethiopian Renaissance Dam, signed in Khartoum, on 23 March 2015.

⁷⁷ So auch *Ward/Roach*, Hydropolitics and Water Security in the Nile and Jordan River Basins, in: Vajpeyi (Hrsg.), Water Resource Conflicts and International Security, 2012, S. 51, 75.

⁷⁸ Im ägyptischen Schrifttum etwa *Kaška*, As-siyāsa l-mā'īya l-miṣrīya tiğāh duwal ḥūḍ an-Nīl (Die ägyptische Wasserpolitik gegenüber den Nilbeckenstaaten), 2006, S. 253 (Arabisch); im sudanesischen Schrifttum etwa '*Alī Ṭāhā*, Mīāh an-Nīl: As-sīāq at-tārīḫī wa-l-qānūnī (Das Nilwasser: Der historische und rechtliche Kontext), 2005, S. 180 f. (Arabisch). Siehe außerdem *Dellapenna*, Rivers as Legal Structures: The Examples of the Jordan and the Nile, Nat. Resources J. 36 (1996), S. 217, 250; *Le Floch*, Le difficile partage des eaux du Nil, Annuaire français de droit international 56 (2010), S. 471, 496.

bald auf eine dauerhafte Zusammenarbeit und eine Verteilung der Nutzungen des Nils einigen müssen.⁷⁹ Dazu sollten sie den maßgebenden Grundsatz ausgewogener und angemessener Nutzung in eine gerechte Nutzungsverteilung und gemeinsame Managemententscheidungen im Nilbecken umsetzen.⁸⁰

E. Ziele und Gang der Darstellung

Am Beispiel des Nils soll gezeigt werden, auf welche Weise die Entwicklung des internationalen Wasserrechts und vor allem die UN-Wasserlaufkonvention das Nutzungsregime an einem grenzüberschreitenden Wasserlauf beeinflussen können. Hierfür werden die Entwicklung und der Stand des gegenwärtigen rechtlichen und institutionellen Nutzungsregimes für den Nil vor dem Hintergrund der Entwicklung des internationalen Wasserrechts erörtert. Das Kooperationsrahmenabkommen für den Nil von 2010 wird auf seine Übereinstimmung mit den Grundsätzen des internationalen Wasserrechts hin geprüft. Dabei wird auch erörtert, inwieweit es der Interessenlage der Nilanrainer Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang sollen außerdem die rechtlichen Folgen der Separation Südsudans 2011 für das Nutzungsregime am Nil geklärt werden. Schließlich soll die Darstellung anhand der Anwendung auf den Nil zeigen, ob und inwieweit der Grundsatz der ausgewogenen und angemessenen Nutzung für die Nutzungsverteilung an einem bestimmten Wasserlauf hilfreich sein kann. Hierbei wird auch herausgestellt, welche Faktoren am Nil für die Nutzungsverteilung bedeutsam sind und wie diese zu gewichten wären. Die Untersuchung dieser Fragenkomplexe ist in zwei Teile gegliedert:

Teil I führt in die Entwicklung und theoretischen Grundlagen des internationalen Wasserrechts ein. Er gibt einen Überblick über die gewohnheitsrechtlichen Grundsätze und die UN-Wasserlaufkonvention sowie regionale und wasserlaufspezifische Übereinkünfte. Besonderes Augenmerk gilt den jeweils vertretenen Rechtsauffassungen der Nilanrainerstaaten und dem Verhältnis der UN-Wasserlaufkonvention zu Wasserlaufübereinkünften.

Teil II wendet sich dem Nil zu. Einleitend wird ein Überblick über den Verlauf des Nils und sein Einzugsgebiet gegeben. Anschließend wird die Entwicklung des rechtlichen und kooperativen Nutzungsregimes dargestellt und erörtert, inwieweit es die Entwicklungen des internationalen Wasserrechts widerspiegelt. Die bisherigen Abkommen über den Nil werden dargestellt und auf ihre heutige Bindungswirkung hin geprüft. Für die kolonialen Nilverträge stellt sich insbesondere die Frage, ob die

⁷⁹ So auch in der sudanesischen Rechtsliteratur etwa 'Alī Ṭāhā, Mīāh an-Nīl: As-sīāq at-tārīḫī wa-l-qānūnī (Das Nilwasser: Der historische und rechtliche Kontext), 2005, S. 195 (Arabisch).

⁸⁰ So auch *Dellapenna*, The Nile as a Legal and Political Structure, in: Coopey/Tvedt (Hrsg.), A History of Water: The Political Economy of Water, Vol. II, 2006, S. 295, 301; *Carroll*, Past and Future Legal Framework of the Nile River Basin, Geo. Int. Envtl. L. Rev. 12 (1999–2000), S. 269, 288 f., 303.

Anrainerstaaten nach der Dekolonisierung an sie gebunden sind. Auch die rechtlichen Folgen der Abspaltung Südsudans im Jahre 2011 werden untersucht. Die Initiativen zur Zusammenarbeit der Anrainer werden im Überblick geschildert, soweit sie heute noch relevant sind; der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Nilbecken-Initiative als dem derzeitigen institutionellen Rahmen für die Zusammenarbeit.

Sodann werden die Verhandlungen der Nilanrainer über das Kooperationsrahmenabkommen von 2010 nachgezeichnet und dessen Bestimmungen erörtert. Es wird untersucht, an welchen Fragen eine Einigung aller Nilanrainer über die Nutzungsregelung bisher scheiterte. Das Abkommen wird daraufhin geprüft, inwieweit es den Grundsätzen des internationalen Wasserrechts entspricht und in welchem Maße es insbesondere durch die UN-Wasserlaufkonvention beeinflusst worden ist. Auch die rechtlichen Folgen einer möglichen Ratifikation des Abkommens durch nur einen Teil der Nilanrainer werden erörtert. Hier stellt sich insbesondere die Frage eines Übergangs der Rechte und Vermögenswerte von der Nilbecken-Initiative auf die im Kooperationsrahmenabkommen vorgesehene Nilkommission.

Schließlich wird der Grundsatz der ausgewogenen und angemessenen Nutzung auf die Nutzungsverteilung zwischen den Nilanrainerstaaten angewandt. Dazu werden die für den Nil maßgeblichen Faktoren erörtert, konkretisiert und aufkommende Fragen zu seiner Anwendung herausgestellt. Es wird aufgezeigt, inwieweit dieser Grundsatz ein Konzept für die konkrete Nutzungsverteilung zu liefern vermag.

Teil III schließt mit einer Zusammenfassung die Untersuchung ab und gibt einen Ausblick auf mögliche zukünftige Entwicklungen des Wasserregimes im Nilbecken. Er hebt die Bedeutung eines gemeinsamen Abkommens für eine nachhaltige und den Interessen aller Anrainerstaaten entsprechende Nutzung und Bewirtschaftung des Nils hervor.